

# **Wahlordnung (WO)**

## **I. Grundsätze**

1. Alle Wahlen sind geheim durchzuführen, sobald dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt oder wenn es die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen vorschreiben. Für die Durchführung von geheimen Wahlen ist eine Wahlkommission zu wählen. Alle anderen Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Wunsch von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
2. Soweit nicht anders festgelegt, gelten folgende Regelungen:
  - a. Wahlen von mehreren Personen in gleiche Funktionen (z.B. Delegierte) erfolgen in einem Schritt und auf einer Liste. Es dürfen höchstens so viele Kandidaten eine Ja-Stimme erhalten, wie Plätze zu besetzen sind.
  - b. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, aber mindestens die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreichen dies weniger Kandidaten als Plätze besetzt werden können, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Kandidaten des ersten Wahlgangs kandidieren können.
  - c. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, aber mindestens die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
  - d. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine eindeutige Entscheidung, bzw. werden nicht alle zu besetzenden Plätze gewählt, findet eine Stichwahl statt. Zu dieser sind nur die Kandidaten mit den meisten Stimmen des zweiten Wahlgangs zugelassen, höchstens jedoch doppelt so viele wie Plätze zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidaten, die daraufhin die meisten Stimmen erhalten.
3. Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist öffentlich.

## **II. Wahlen zu Bundes- und Landesparteitagen**

1. Die Delegierten für die Landesparteitage und/oder Landesversammlungen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Erreicht ein Kandidat die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden und sind schon alle freien Plätze vergeben, so ist er als Ersatzdelegierter gewählt.
3. Die weiteren Ersatzdelegierten werden in einem Schritt und auf einer Liste gewählt, wobei die Stimmenanzahl über die Reihenfolge der Vertretung entscheidet. Als Ersatzdelegierter ist nur gewählt, wer mindestens ein Drittel der Stimmen erhalten hat.

### **III. Aufstellung der Listen für die Kommunalwahl**

1. Die Wahlen erfolgen getrennt nach Wahlkreisen.
2. Zuerst stellt die Wahlkommission, getrennt nach Wahlkreisen, die Bewerber fest. In der Reihenfolge der Wahlkreise erfolgt nun die Kandidatur für die jeweiligen Listenplätze. Bei mehreren Bewerbern erfolgt unmittelbar eine geheime Abstimmung über den zu vergebenden Listenplatz. Auf Antrag kann über die Nichtaufstellung eines Kandidaten geheim abgestimmt werden. Über die so aufgestellte Liste erfolgt anschließend eine Schlussabstimmung.
3. Nicht anwesende Kandidaten müssen eine schriftliche Einverständniserklärung dem Versammlungsleiter vorlegen.

### **IV. Schlussformel**

Diese Wahlordnung tritt durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 26. Oktober 2013 in Kraft.